



Dorferneuerung Gräfendorf 3
Gemeinde Gräfendorf, Landkreis Main-Spessart

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41
Flurbereinigungsgesetz – FlurbG – Ausbau Nr. 1**

**Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeit – UVPG –**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Gräfendorf 3 wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die geplanten Maßnahmen des Ausbaus Nr. 1 wurden mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Der vorhandene Gehölzbestand wurde, soweit möglich, in die Planung integriert. Rodungen werden auf das Mindeste reduziert. Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG hinsichtlich potenzieller Vogel- und Fledermausarten auszuschließen, wurden Vermeidungsmaßnahmen vereinbart (Niederschrift über den Anhörungstermin vom 03.12.2024). Insbesondere in Bezug auf die bauzeitlichen Risiken wurden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen, sodass diese auf das notwendige Minimum begrenzt werden. In der Mauer werden durch Aussparungen in den Fugen und Versatz der Blendsteine potenzielle Lebensräume geschaffen.

Die denkmalpflegerische Erlaubnis wurde erteilt.

Weder im Detail noch in der Gesamtheit der Maßnahmen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Diese Aussage bezieht sich auf die Schutzgüter gem. UVPG einschließlich der Wechselwirkungen.

Nachteilige Wirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben sind nicht zu erwarten. Von der Freiflächengestaltung mit Pflanzbereichen sind vielmehr positive Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. UVPG zu erwarten.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 24.02.2025

gez. Manfred Stadler
Ltd. Baudirektor